

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2022)

zum Thema:

Zugang von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine zu Berliner Hochschulen

und **Antwort** vom 28. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13186

vom 12. September 2022

über Zugang von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine zu Berliner Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach Pressemitteilung des Senats vom 17. Mai 2022 plant die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung eine hochschulübergreifende Informations- und Koordinierungsstelle einzurichten, um über Fragen von Geflüchteten und Hochschulen zur Hochschulzulassung, Studienorientierung und zum Studienrecht sowie zur Studienfinanzierung zu informieren und zu beraten. Wann wird diese Beratungsstelle errichtet, wo wird sie angesiedelt sein und wie viel Personal wird ihr zur Verfügung gestellt werden?

Zu 1.:

Ein Start der hochschulübergreifenden Informations- und Koordinierungsstelle ist für den Beginn des Wintersemesters 2022/23 geplant. Die Laufzeit ist zunächst auf zwölf Monate ausgelegt.

Die Informations- und Koordinierungsstelle ist im Bereich Internationales des Studierendenwerks Berlin angesiedelt und personell mit zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Vollzeit sowie ein bis zwei studentischen Aushilfen (jeweils 10 bis 15h/Woche) ausgestattet.

2. Hat der Senat geprüft, welche bürokratischen Hürden abgebaut werden können, um Studierenden aus der Ukraine, insbesondere Drittstaatsangehörigen, den Zugang zum Studium in Berlin zu ermöglichen und wenn ja, welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen?

Zu 2.:

Der Senat steht regelmäßig, zum Beispiel über den Runden Tisch Geflüchtete in Hochschulen, mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen im Austausch, um aktuelle Herausforderungen zu identifizieren und zu lösen.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) bestand ein dringender Handlungsbedarf für die Länder, die drittstaatenangehörigen Studierenden und Studieninteressierten aus der Ukraine zu unterstützen. Daher hat sich eine senatsverwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe mit der Situation der Drittstaatenstudierenden und den in Betracht kommenden Unterstützungsmöglichkeiten befasst und eine Lösung erarbeitet. Der Senat hat beschlossen, dass das Land Berlin Drittstaaten-Studierenden aus der Ukraine künftig ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (Fiktionsbescheinigung nach §24 AufenthG) für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine studiert haben und damit eine bedeutende Hürde bezüglich des Zugangs zum Studium in Berlin genommen. Durch den Beschluss sind die Drittstaatsangehörigen finanziell über Leistungen nach dem SGB II oder BAföG abgesichert und haben damit die Möglichkeit, sich für die Dauer der Fiktionsbescheinigung fokussiert auf das Studium in Berlin vorzubereiten.

3. Welche Bemühungen gibt es seitens des Senats oder durch die Berliner Hochschulen, das ukrainische Notensystem sowie Schulabschlüsse und Sprachkompetenznachweise (englische Sprache) afrikanischer Länder in Berlin bzw. Deutschland anzuerkennen?

Zu 3.:

Bei der Anerkennung internationaler Schulabschlüsse wenden die Hochschulen in der Regel die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Kultusministerkonferenz (KMK) an – die zentrale Stelle für die Bewertung und Einstufung ausländischer Bildungsnachweise in Deutschland. Eine Übersicht der Qualifikationen, die gemäß ZAB den Hochschulzugang in Deutschland eröffnen, sind in der Datenbank 'anabin' zu finden. Viele der staatlichen Berliner Hochschulen lassen die Anerkennung von Schulabschlüssen und Sprachkompetenznachweisen über uni-assist vornehmen.

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. April 2022 („Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“) können sich Schülerinnen und Schüler, die fluchtbedingt ihren Sekundarschulabschluss in der Ukraine nicht abschließen können, in Deutschland dennoch um ein Studium bewerben. Gleiches gilt für Studierende in der Ukraine im ersten Studienjahr. Auch wenn das Studienjahr nicht abgeschlossen werden konnte, ist die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Hochschule möglich.

Auch für Fälle, bei denen fluchtbedingt Zeugnisse (oder Zeugnisteile) nicht vorgelegt werden können, gibt es den KMK-Beschluss „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ vom

3. Dezember 2015, der den Geflüchteten die Möglichkeit zur Anerkennung ihrer Qualifikationen auch im Falle fehlender Dokumentation ermöglicht.

4. Wie viele Drittstaatsangehörigen haben bisher nach Kenntnis des Senats bei den Berliner Hochschulen ihr Interesse an Fortführung ihres in der Ukraine begonnen Studiums, ihres Studienvorbereitungskurses oder ihrer Doktorarbeit in Berlin bekundet?

Zu 4.:

Statistische Daten zu Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation von Drittstaatsangehörigen, die vorher in der Ukraine studiert haben, werden von den Hochschulen in der Regel nicht erhoben. Das Merkmal „Geflüchtete/r“ oder auch der Asyl- oder Schutzstatus wird aus Gründen des Datenschutzes nicht erhoben oder verarbeitet. Es gibt keine gesicherten Daten über Geflüchtete an Berliner Hochschulen. Als Indikator kann nur die an den Hochschulen erhobene Staatsangehörigkeit Studierender herangezogen werden. Wie viele geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine bisher bei den Berliner Hochschulen ihr Interesse an Fortführung ihres in der Ukraine begonnen Studiums, ihres Studienvorbereitungskurses oder ihrer Doktorarbeit in Berlin bekundet haben, kann daher nicht ermittelt werden.

5. Welche Möglichkeiten haben aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige in Studierendenwohnheimen in Berlin Unterkunft zu finden? Wie viele aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige haben in Studierendenwohnheimen nach Kenntnis des Senats Unterkunft gefunden?

In Wohnheimen des Studierendenwerks Berlin können alle Studierenden, die an einer durch das Studierendenwerk betreuten Hochschule eingeschrieben sind, einen Wohnheimplatz erhalten. Dies betrifft auch aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatenangehörige, die in Berlin an einer entsprechenden Hochschule eingeschrieben sind.

Gesonderte Daten, ob es sich bei den Interessentinnen und Interessenten um drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine handelt, werden vom Studierendenwerk Berlin nicht erhoben. Das Merkmal „geflüchtet“ wird auch hier nicht abgefragt. Ob es sich bei Personen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft um geflüchtete Drittstaatsangehörige handelt ist daher nicht bekannt.

6. Welche durchschnittlichen Kosten ergeben sich nach Kenntnis des Senats für aus der Ukraine geflohenen Student*innen für das uni-assist-System, für Übersetzung von Sprachnachweisen und Studienleistungen (bitte einzeln auflisten)?

Die Kosten für eine Studienbewerbung über uni-assist e.V. , die aktuell für Bewerberinnen und Bewerber aus der Ukraine entstehen, haben in der Regel den gleichen Rahmen wie für andere internationale Bewerberinnen und Bewerber auch:

1) Entgelte für die Bewerbung über uni-assist e.V.:

Für eine erste Bewerbung beträgt das Bewerbungsentgelt, das an den Verein entrichtet werden muss, 75 €, kommen weitere Bewerbungen hinzu, kosten diese jeweils 30 €.

Diese Bewerbungskosten werden in der Regel von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst übernommen, allerdings übernehmen einige Hochschulen für einige Studiengänge und Zielgruppen die Bewerbungsentgelte.

2) Kosten für die Bewerbung

Neben Portokosten können den Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere Kosten aus der Übersetzung und Beglaubigung von Zeugniskopien entstehen. Beide werden von manchen Zielhochschulen verlangt, nicht von allen und nicht für alle Studiengänge. Diese Kosten sind sehr unterschiedlich, abhängig von Form, Ort und Zeitpunkt, an dem sie entstehen. Hierzu können keine detaillierten und verallgemeinerbaren Angaben gemacht werden.

7. Sind dem Senat Fälle bekannt geworden, in denen Berliner Universitäten nur Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit eine Studienzulassung ermöglicht wurden und wenn ja, aus welchen Gründen (bitte einzeln auflisten)?

Dem Senat liegen keine Informationen zu entsprechenden Fällen vor.

8. Welche Stipendienmöglichkeiten hat der Senat, das Studienwerk oder andere Akteur*innen in Berlin, jenseits der mit Pressemitteilung vom 17. Mai 2022 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verkündeten Starterstipendien, für aus der Ukraine geflohene Studierende Drittstaatsangehörige geschaffen, insbesondere um eine längerfristige Lebensunterhaltssicherung der Betroffenen zu ermöglichen?

Studierende, die in der Ukraine studiert haben, die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und bisher keinen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG erhalten haben, haben aufgrund des Senatsbeschlusses vom 16.08.2022 seit dem 01.09.2022 die Möglichkeit, eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von sechs Monaten einmalig zu erhalten, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben. Dies bedeutet, dass sie sich für die Dauer der Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG in Deutschland aufhalten können, finanziell über Leistungen nach dem SGB II oder BAföG abgesichert sind und die Möglichkeit erhalten, sich auf das Studium in Berlin vorzubereiten.

Darüber hinaus ist die Studienfinanzierung und finanzielle Absicherung aller Studierenden grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Sofern jedoch Notlagen überbrückt werden müssen, können geflüchtete Studierende beim Studierendenwerk Berlin finanzielle Hilfen beantragen. Es stellt mit seinem Notfonds einmalig finanzielle Unterstützung für Personen zur Verfügung, die sich in einer akuten, unvorhersehbaren, vorübergehenden und unverschuldeten persönlichen Notlage befinden. Außerdem können sozial bedürftige Studierende auf Antrag über den Fonds des Studierendenwerk Berlin „Zuschuss zum Start ins Studium“ mit 1.000 EUR unterstützt werden, sofern

Bedarfe zur Unterstützung beim Studienstart bestehen. Diese finanziellen Hilfen des Studierendenwerks Berlin können auch geflüchtete Drittstaatstudierende aus der Ukraine in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus besteht für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, wie für alle internationalen Studierenden, die Möglichkeit, sich auf Stipendien zu bewerben. Ausführliche Informationen über Stipendien für ausländische Studierende enthält die Datenbank des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

Berlin, den 28. September 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung